

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 18. November 1915.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Straßenschilder betreffend.

Bekanntmachung: des Stellvertretenden Kommandierenden Oberwälders des XIV. Armeekorps: Gehaltsliste für den mit Stroh und Häckselverbot für den betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Stroh und Häcksel betreffend.

Verordnung.

(Som 16. November 1915.)

Die Straßenpolizei betreffend.

Nach Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird die Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 mit folgender Widmung ergänzt, wie folgt:

Hinter § 5 wird folgende neue Nachschrift eingefügt:

§ 5 a.

(Werfen von Gegenständen auf öffentliche Wege und Plätze).

Es ist untersagt, auf öffentliche Wege und Plätze Flaschen, Scherben, Nägel, Metallabfälle und sonstige Gegenstände, durch welche Menschen, Tiere oder Fahrzeuge beschädigt werden können, zu werfen oder dazselbst liegen zu lassen.

Karlsruhe, den 16. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

3 A.

Weingärtner.

Dr. Dittler.

Bekanntmachung.

(Som 12. November 1915.)

Höchstpreise für den mit Stroh und Häckselverbot für den betreffend.

§ 1.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsfänglers über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 für den Handel mit Stroh neue Bestimmungen

Gesetz- und Verordnungsblatt 1915.

91